

Forum Kleinwindanlagen

Netzanschluss gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Dipl.-Ing. Marc Rumpel
EnBW Regional AG

Marc.Rumpel@enbw.com

26.02.2010

The logo for EnBW, consisting of the letters 'EnBW' in a bold, blue, sans-serif font. A horizontal orange line is positioned to the left of the 'E', extending towards the left edge of the slide.

EnBW

Energie
braucht Impulse

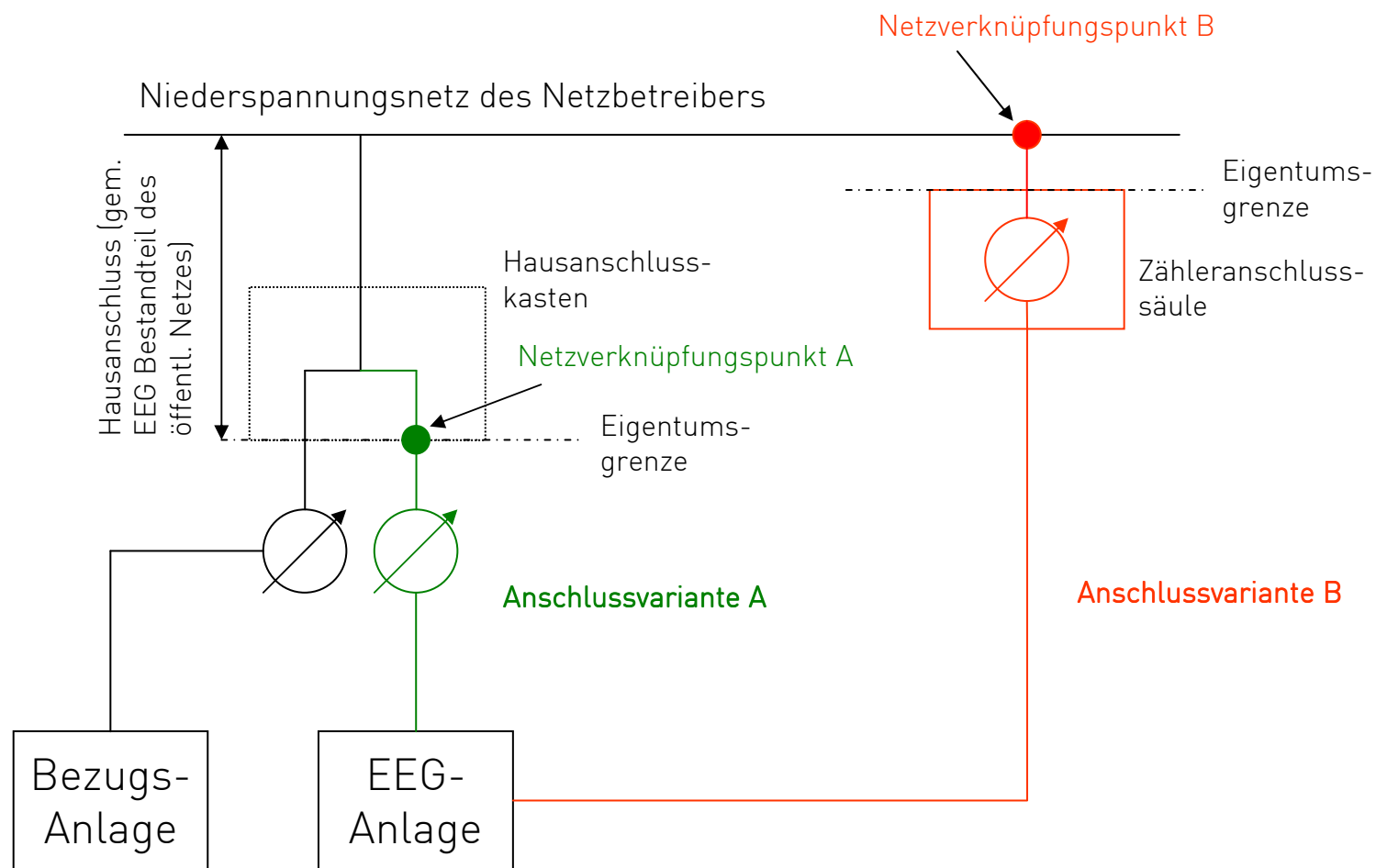
Festlegung des Netzverknüpfungspunktes



- Die Anschlusspflicht gilt grundsätzlich für den Netzbetreiber, zu dessen im Hinblick auf die Spannungsebene geeignetem Netz die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1).
- Ausnahme: Ein anderes Netz oder dasselbe Netz weist einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt auf (§ 5 Abs. 1 Satz 1).
 - Gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise
- Netzanschluss von EEG-Anlagen erfolgt an demjenigen Netzverknüpfungspunkt, an dem die geringsten Gesamtkosten (= Summe aus Netzanschlusskosten, Kosten für die Erweiterung der Netzkapazität und ggf. weiteren Kosten für die Durchführung der Stromeinspeisung) entstehen, unabhängig davon, wer die Kosten zu tragen hat.

- Netzanschlusskosten sind vom Anlagenbetreiber zu tragen (§ 13 Abs. 1).
- Kosten für die Erweiterung der Netzkapazität sind vom Netzbetreiber zu tragen (§ 14).
- Kosten für im Eigentum des Netzbetreibers stehende oder in sein Eigentum übergehende Anschlussanlagen sind vom Netzbetreiber zu tragen, da diese von der Pflicht des Netzbetreibers zur Erweiterung der Netzkapazität eingeschlossen sind (§ 9 Abs. 2).
 - Netzbetreiber übernimmt in der Regel Anschlussanlagen zur Vermeidung von Folgekosten nicht in sein Eigentum.
- Von den gesetzlichen Kostentragungsgrundsätzen abweichende einzelvertragliche Regelungen sind ab 01.01.2009 nicht mehr zulässig! (§ 4 Abs. 2)

Festlegung des Netzverknüpfungspunktes



Festlegung des Netzverknüpfungspunktes



- Hausanschluss ist abweichend vom allgemeinen Energiewirtschaftsrecht Bestandteil des Netzes der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 7).
 - Netzbetreiber muss ggf. prüfen, ob Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses oder separater Einspeisungsanschluss an einen technisch geeigneten Verknüpfungspunkt im vorgelagerten Netz kostengünstiger ist.

- Einspeiseleistung bis insgesamt 30 kW auf demselben Grundstück und bereits bestehendem Hausanschluss:
 - Hausanschluss ist – unabhängig von seiner technischen Eignung – günstigster Verknüpfungspunkt (§ 5 Abs. 1 Satz 2).
 - Abweichung von gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise.
 - Kosten zur Verstärkung des Hausanschlusses und ggf. zur Erweiterung der Netzkapazität gehen zu Lasten des Netzbetreibers.

Festlegung des Netzverknüpfungspunktes



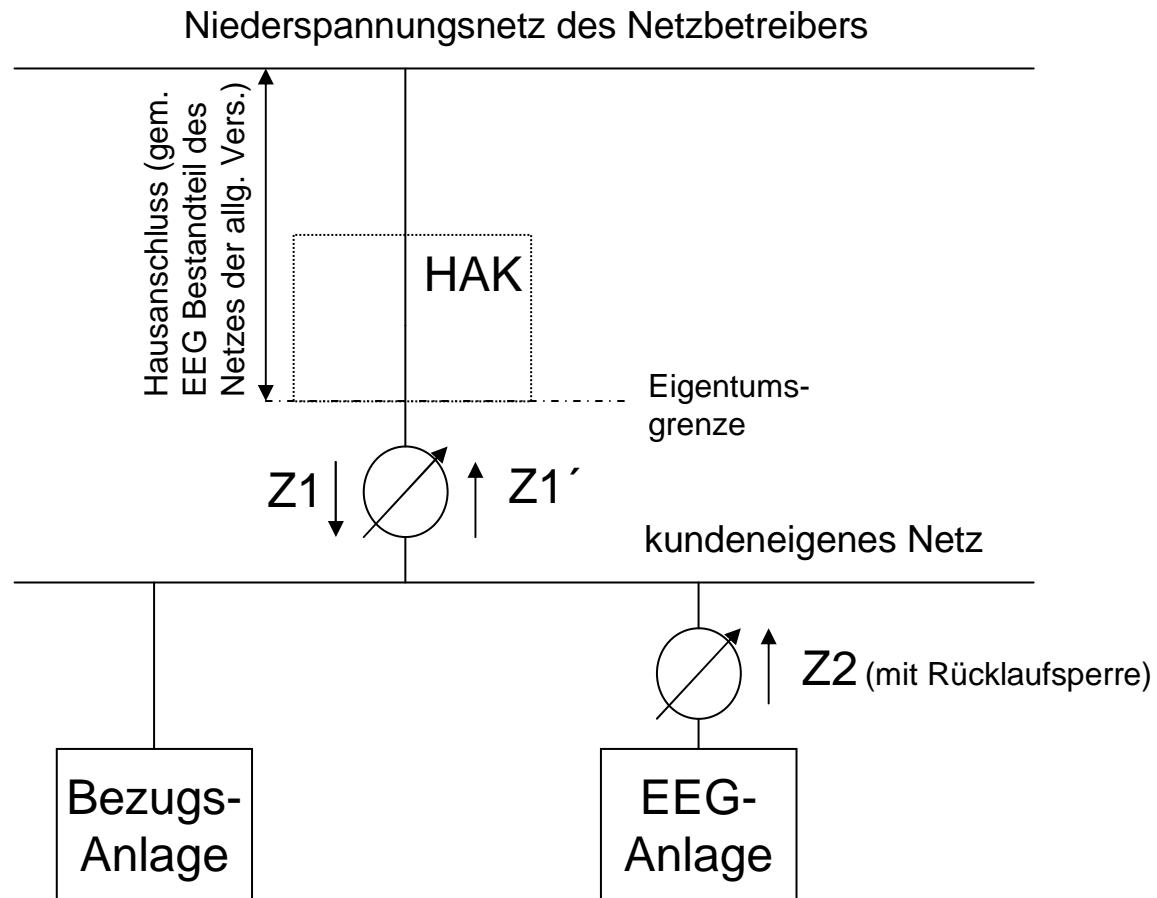
- Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes zu wählen (§ 5 Abs. 2).
 - Gesetzesbegründung: Wahlrecht darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.
 - Rechtsmissbräuchlichkeit ist anzunehmen, wenn die Wahl des anderen Netzverknüpfungspunktes zu höheren Kosten für die Erweiterung der Netzkapazität führt als bei Anschluss an den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt.

- Der Netzbetreiber ist berechtigt, EEG-Anlagen einen anderen als den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt zuzuweisen (§ 5 Abs. 3 Satz 1).
 - Zugewiesener Netzverknüpfungspunkt muss für den Einspeiser zumutbar sein und darf insbesondere die Abnahme des angebotenen Stromes aus erneuerbaren Energien nicht einschränken (§ 5 Abs. 3 Satz 2).
 - Mehrkosten aufgrund der Zuweisung des Netzverknüpfungspunktes sind vom Netzbetreiber zu tragen (§ 13 Abs. 2).

- Stromeinspeisung mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe (= Durchleitung) durch kundeneigene Netze wird der physikalischen Direkteinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung gleichgestellt (§ 8 Abs. 2).
- EEG-Vergütung = Stromeinspeisung in das kundeneigene Netz (Z2)
- Kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung bedeutet, dass abrechnungsrelevanter Strombezug des Betreibers des kundeneigenen Netzes rechnerisch ermittelt werden muss, da vom Netzbetreiber vergüteter EEG-Strom physikalisch im kundeneigenen Netz verbleibt:

abzurechnender Bezug = gemessener Bezug (Z1) + Stromeinspeisung in kundeneigenes Netz (Z2) – ggf. Stromeinspeisung in Netz der allgemeinen Versorgung (Z1´)
- Rechnerische Ermittlung des Strombezugs betrifft Energie- und Netznutzungsabrechnung.
- Zustimmung des Stromlieferanten und ggf. des Betreibers des kundeneigenen Netzes erforderlich.

Einspeisung in kundeneigene Netze



- Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 100 kW mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur
 - ✓ Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
 - ✓ ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, auszustatten (§ 6 Nr. 1).

→ Technische Umsetzung im Netzgebiet der EnBW Regional AG siehe EnBW-Internetveröffentlichung (Netznutzer → Stromverteilnetz → Erneuerbare Energien → Einspeisemanagement).
- Windenergieanlagen mit Anschluss am Mittel-/Hoch-/Höchstspannungsnetz müssen die Anforderungen zur Verbesserung der Netzintegration, insbesondere zur Blindleistungsbereitstellung bzw. dynamischen Netzstützung, gemäß Verordnung zu Systemdienstleistungen bei Windenergieanlagen (SDLWindV) erfüllen (§ 6 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG).
- Bei Nichterfüllung von § 6 EEG besteht kein Vergütungsanspruch (§ 16 Abs. 6 EEG)!

Vielen Dank für Ihr
Interesse...noch Fragen?!

The logo for EnBW, featuring a horizontal orange line to the left of the text 'EnBW' in a bold, blue, sans-serif font.

EnBW

Energie
braucht Impulse